

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 19=39 (1873)

Heft: 42

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

halten. Da in der neuern Zeit diese Gegenstände in den Lehrplan unserer sämtlichen Militärschulen aufgenommen worden sind und in mehr oder weniger umfassender Weise gelehrt werden, so wollen wir es nicht unterlassen, unsere Herren Kameraden auf dieses Buch, dessen Studium ebenso geeignet, schon im vortheilhaftesten für die Prüfung vorzubereiten, als auch den Vorträgen mit Nutzen zu folgen, aufmerksam zu machen. Die Maße sind im metrischen System gegeben.

Bücher-Katalog der k. k. Armee. Von G. B., k. k. Hauptmann. Herausgegeben von der Buchhandlung für Militär-Literatur Karl Prohaska. 1873.

Die Schrift enthält ein Verzeichniß sämtlicher österreichischer Dienstvorschriften und Militär-Schulbücher, welche in den verschiedenen österreichischen Militärschulen benützt werden, ferner die Besprechung einiger militärischer Werke, die nach Ansicht des Herrn Verfassers als Hilfsmittel zu Vorträgen und zur Erwerbung militärischer und allgemeiner Bildung mit Vortheil sollen benützt werden können. Hier kommen selbstverständlich zunächst nur österreichische Werke in Betracht, von der außerösterreichisch-deutschen Militär-Literatur scheint der Herr Verfasser nur sehr wenig und von der französischen so zu sagen gar keine Kenntniß zu haben. Es scheinen ihm auch nur die Werke der neuesten Zeit bekannt zu sein, alles frühere wird als nicht vorhanden oder werthlos angesehen.

Es ist wirklich schade, daß die Offiziere der österreichischen Armee, unter welchen sich unstreitig begabte und wissenschaftlich gebildete Männer befinden, die viel und fleißig arbeiten, es nicht vermögen, ihre Augen über die Grenzen ihres Landes zu erheben, daß ihnen alles, was außer Österreich geleistet wird, völlig unbekannt ist, und sie oft erst durch lange und mühsame Arbeit zu Schlüssen und Entdeckungen kommen, welche der übrigen Welt schon durch Jahre bekannt sind. Wenn sich die österreichischen Offiziere mehr mit der außerösterreichischen Militär-Literatur bekannt machen würden, würde dieses wesentlich dazu beitragen, ihre Ansichten aufzuklären und viele in der Armee wuchernden Vorurtheile und einseitige Auffassungen zu entfernen.

Wir bewundern übrigens den Muth des Herrn Verfassers, mit so wenig Kenntniß der Militär-Literatur Andere über die Wahl ihrer Lektüre belehren zu wollen. So unglaublich es scheint, so sind z. B. dem Herrn Verfasser die ausgezeichneten Schriften von Blönnes über das Gewehrwesen, die Waffenlehre von Sauer u. s. w. unbekannt.

Für uns, und wohl auch für Andere, ist das Buch werthlos.

Eidgenossenschaft.

Appenzell A. Rh. (Resultat von Rekrutenprüfungen.) Die letzten Rekrutenprüfungen haben nach der „Appenzeller Ztg.“ das wenig erfreuliche Resultat ergeben, daß von 158 Rekruten 28 keine einzige, auch nicht die einfachste Additionsaufgabe richtig lösten.

Bern. (Gesang in Militärschulen.) Dieses Jahr wurde auf Anordnung des kantonalen Militär-Departements, wie

dieses in einigen andern Kantonen schon seit lange der Fall ist, Unterricht im Gesang in den Instruktionsplan aufgenommen. Eine gewiß sehr lobenswerthe Anordnung, die jeder zu schätzen weiß, der einmal in Thun eine Militärschule mitgemacht hat, und wie es dort oft geschieht, wenn er in der Kaserne auf der Seite nach der Straße wehnt, beinahe täglich zu später Mitternachtsstunde durch eine Art Gesang, gegen welchen Heul Musik ist, aufgeweckt wird.

Thun. In Thun hat eine 10-Centimeter-Granate das Haus des Mannes getroffen, welchem letztes Jahr in seinem Zimmer durch eine 8 Centimeter-Granate zwei Rippen zerschmettert wurden. Gütig gemüthlicher Aufenthalt!

Thurgau. (Beabsichtigte Einführung des Soldes beim Militär.) Wie verlautet, soll demnächst im Großen Rath ein Antrag gebracht werden, das Militär in kantonalem Dienst zu besolden. Bisher erhielten im Instruktionsdienst Offiziere und Soldaten bloß Verpflegung, doch keinen Sold! Auch die Befoldung der Instruktoren, die mehr als farg ist, soll aufgebessert werden.

Unterwalden. (Unfall bei einer Schießübung.) Bei einer Militärschießübung wurden bei einem Schnellfeuer zwei Tamboure, die als Zeiger verwendet wurden, erschossen. Ein neuer Beweis, wie wenig vorsichtig man oft bei scharfen Übungen zu Werke geht.

Ausland.

Preußen. (Stellung der Unteroffiziere.) Das k. preussische Kriegsministerium hat angeordnet:

1) Diejenigen Bestimmungen, wonach außerhalb des Dienstes resp. ohne spezielle Beurlaubung alle Mannschaften zu einer bestimmten Abendstunde in das Quartier zurückgekehrt sein müssen, finden auf Unteroffiziere, welche das Offizier-Seltengewehr tragen, nicht Anwendung, auf die übrigen Unteroffiziere dagegen mit der Maßgabe, daß dieselben eine Stunde länger, als die Gemeinen, außerhalb des Quartiers verbleiben dürfen. Jedoch sollen die Kompanie-Chefs u. befugt sein, einzelnen der letzteren Kategorie angehörigen älteren oder verheiratheten Unteroffizieren permanente Urlaubs-Karten vorbehaltslos jederzeitiger Zurücknahme auszuhandigen.

2) Es dürfen allen Feldwebeln und Wachtmeistern sowie denjenigen Vice-Feldwebeln u. Sergeanten und Unteroffizieren, welche in Mannschafsstuben oder besonderen Kasernen-Bohräumen untergebracht sind, die Montirungs- und Armaturstücke von kon-mandirten Gemeinen, welche hierfür keine Werkentfchädigung erhalten, gereinigt werden. Desgleichen sind die in Mannschafsteben oder in besonderen Kasernenstuben einquartierten Unteroffiziere u. von dem Reinigen der Stuben, die arretirten Unteroffiziere u. von dem Reinigen der Arrestzellen zu entbinden. Den berittenen Unteroffizieren wird soweit angängig Pferd und Sattelzeug durch Gemeine gepuht.

3) Unteroffiziere von 12jähriger und längerer Dienstzeit dürfen nicht nur bei Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, sondern auch wenn sonstige gewichtige Gründe ausnahmsweise ihr Ausscheiden aus dem Dienst erforderlich erscheinen lassen, gegen ihren Willen entlassen werden. Den Betroffenen ist jedoch sechs Monate vorher durch den Truppentheil von der bestehenden Absicht protokollarisch Kenntniß zu geben; außerdem bleibt vor der Entlassung die Genehmigung des General-Kommandos einzuholen, welches nach eigenem Befinden auch noch ein weiteres Hinausschieben des Entlassungstermins verfügen darf.

4) Diejenige Summe, welche Unteroffiziere vor ihrer Verheirathung nachzuweisen und in der Kasse des Truppentheils zinsbar niederzulegen haben, wird hierdurch allgemein auf 100 Thlr. erhöht.

Neben der Prüfung, ob in sozialer Beziehung die beabsichtigte eheliche Verbindung der Stellung des Unteroffizierstandes entspricht, haben die zur Ertheilung des Verheirathungs-Konsenses befugten Vorgesetzten ferner in Berücksichtigung zu ziehen, daß die dienstlichen Interessen eine Ertheilung des Verheirathungs-Konsenses an Unteroffiziere vor der Beförderung zum Sergeanten im All-